Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Artikel: Zuschrift von den sämmtlichen Autoritäten und Gemeinden des Cantons Schaffhausen an den Vollziehungsrath

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542851

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und der Finanzminister schlagen die Genehmigung derselben vor; und der Vollz. Rath, indem er ihren Vorschlag unterstüzt, ladet Sie ein, B. G., diese Verkäuffe zu ratificieren.

Die Petitionencommißion berichtet über folgende Gegenstände:

1. Michel Schlegel aus dem Distrikt Werdenberg, bewarb sich zu Ende des vorigen Jahrs bey der Vollziehung um den Nachlaß einer Busse von 150 Louisd'or, die seinem Sohn, als Anstifter einer Insurrektion, von dem Cantonsgericht Linth unterm 16. April 1799, auferlegt wurde, und die der Vater, als Bürge seines Sohns, zu bezahlen versprach. Der Vollz. Rath wies unterm 6. Dec lezthin diese Bitte ab, aus Grund, daß die Insurrektionskösten billig von denjenigen getragen werden sollen, so dieselben veranlaßt haben. Gerichtlich um Bezahlung angesucht, wendet sich der Vater Schlegel mit der nemlichen Nachlaßbitte nun an den gesezg. Rath.

Die Pet. Commißion glaubt, da die Erlassung von einem angenommenen Strafurtheil anders nicht als auf dem Weg der Begnadigung erlanget werden könne — so könne der gesezgebende Rath ohne Vorschlag der Vollziehung, in das Begehren des Vaters Schlegel nicht eintreten. Angenommen.

2. Die Gemeinde Lauperswyl im Distrikt Langnau, erhob bisher ihre Armentell einerseits von allen Liegenschaften innert dem Gemeindsbezirk, ohne Rüksicht auf die Person des Eigenthümers — anderseits von dem fruchtbaren Vermögen eines jeden Gemeindsbürgers, wo sich derselbe immer befinden mag. Nun weigern sich die auswärts sich aufhaltenden Gemeindsbürger, länger von ihrem fruchtbaren Vermögen die Armentell zu entrichten: vorgebend, daß sie bereits von denjenigen Gemeinden, hinter welchen sie sitzen, dafür angelegt werden. — Umgekehrt dann wollen die hinter Lauperswyl sitzenden Außern dieser Gemeinde, nichts von ihrem fruchtbaren Vermögen entrichten, weil sie, nach ihrem Vorgeben, von ihren Bürgergemeinden dafür angelegt werden.

In dieser Verlegenheit, in welcher sich mehrere Gemeinden befinden, während welcher der Arme leidet, und der Privateigennuz mit eiteln Ausflüchten sein Spiel treibt, bittet die Gemeinde Lauperswyl mit Beförderung um eine bestimmte Richtschnur. Die Pet. Commißion trägt an, dieses Begehren der Munizipalitätscommißion zu überweisen. Angenommen.

3. Durch einen Syndikats-Schluß von 1760 ward der Gemeinde Rüßegg, im Distr. Muri bewilliget, ihr damals von der Gemeinde Au abgesondertes Gemeindgut nach ihrem Besterechten zu benutzen. Die Gemeinde Reusegg theilte hierauf die Benutzung ihrer Allmant in 9 Gerechtigkeiten ab; jezt aber wünschen alle Theilhaber an der Allment einstimmig, solche durch das Loos erbeigenthumlich unter sich zu vertheilen, und bitten sich zu dem Ende, infolg Gesetzes vom 15. Dec., die Bewilligung des gesezgebenden Raths aus.

Die Petitioncommißion trägt an, dieses Begehren der staatswirthschaftlichen Commißion zur Prüfung zu überweisen. Angenommen.

4. Die Central-Munizipalität Altdorf beschwert sich über die bisher bey ihnen ungewohnte Größe der neuen Gerichtsgebühren, und bittet um eine Verminderung derselben für ihren verarmten Bezirk. — An die Vollziehung.

Am 27. Febr. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 28. Febr.

Präsident: Usteri.

Folgende Zuschrift der Munizipalität Arau wird verlesen:

B. Gesezgeber! Sowohl durch den eben abgeschlossen Frieden zwischen der fränkischen Republik und Oestreich, welcher unsere Republik sichert, und dem helvetischen Volk das Recht ertheilt, sich selbst eine Verfassung geben zu können, mit Hofnung besserer Aussichten belebt, als aber durch Ihre republikanischen Gesinnungen aufgemuntert, erlauben wir uns, gleich unsern wakern und biedern Brüdern des Cantons Waldstätten, Ihnen B. Gesezgeber, unsere innigsten Wünsche zu eröffnen.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Zuschrift von den sämmtlichen Autoritäten und Gemeinden des Cantons Schaffhausen an den Vollziehungsrath.

B. Vollz. Räthe! Kaum werden wir durch die langersehnte Friedensnachricht und durch die Hofnung erfreut, von den paciscirenden Mächten für unabhängig und neutral erklärt zu werden, als neue Gerüchte einen großen Theil unserer Mitbürger beunruhigen, als sollten wir von Helvetien losgerissen werden. Es geschieht in dieser ihrem Namen, daß wir

nachstehende Erklärung von uns geben: Wir beruhigen uns vorerst darüber, daß unsere helvetische Mitbrüder, der alten Bundestreue, ihrer Pflichten, die sie gegen uns haben, und ihres eigenen Vortheils, so weit nicht vergessen werden, ein freygebornes Volk, das seine Freyheit durch nichts verwirkt hat, dessen Voreltern auf die friedlichste unschuldigste Weise einst ihre Unabhängigkeit erwarben, und nie zum Schaden irgend eines ihrer Nachbarn mißbrauchten — seiner Freyheit und seiner Unabhängigkeit zu berauben; daß sie die mannigfaltigen Vortheile, welche der Canton Schaffhausen dem gemeinen Vaterlande gewährt, nicht so ganz mißkennen; daß endlich auch die Regierung sich niemals werde beygehen lassen, zu einer solchen Trennung des helvetischen Staatskörpers sich auch nur einigermassen befügt zu halten. — Wir sind nicht ein von den alten Eidgenossen erobertes Land, das erst in den neuern Zeiten in die Zahl der Cantone aufgenommen worden wäre. Wir waren, vor dieser unserer Aufnahme in den Schweizerbund, eine freye Reichsstadt: seit 450 Jahren mit einzelnen Städten, und nun seit vollen dreyhundert Jahren, und nachdem unsere Vorfahren ihre gänzliche Unabhängigkeit erworben hatten, auf ewig mit allen Ständen löblicher Eidgenoßschaft verbunden; ein Glük, das unsere Vorfahren, wie ein gleichzeitiger Geschichtschreiber sagt, verdienten, „um ihrer ehrlicher und redlicher Thaten willen, und daß sie sich vor an den Eidgenossen so redlich gehalten hatten.“ Denn oft zog unser Panner mit ihnen zu den schwersten Kämpfen, und mit ihrem Blut und Gold half die Bürgerschaft von Schaffhausen den Eidgenossen ihre Freyheit und Unabhängigkeit erringen und verfechten; Freude und Leid haben in den vergangenen vier Jahrhunderten Eure und unsre Vorfahren mit einander getheilt; als redliche Männer haben sie den Schwur des ewigen Bundes heilig gehalten; nie, so lange er dauerte, hat Schaffhausen nöthig gehabt, den Beystand ihrer Eidgenossen anzuruffen, um in ihrem Innern Ordnung und Ruhe zu schaffen; nie haben wir, obgleich wir ein Grenzort waren, unsere Eidgenossen in Kriege verwikelt; nie ihnen Anlaß zur Klage über uns gegeben; während der jezigen Revolution haben wir dem gemeinen Wesen jedes Opfer, das die neue Verfassung von uns forderte, gebracht. Als friedfertige Leute haben wir auch von unsern biedern deutschen Nachbarn zu allen Zeiten Achtung, Zutrauen und treue Theilnahme an jedem unserer Schiksale genossen. — Wenn wir gleich die traurige Lage unsers theuren Vaterlandes nur allzugut kennen, und an seinem gegenwärtigen Unglük und der in demselben herrschenden Verwirrung an unserm Theil auch mit leiden; wenn wir gleich überzeugt sind, daß die Heilung seiner vielfachen Wunden, erst in vielen Jahren und unter besonders glüklichen Umständen vollendet werden kann: so ist es doch, in Hoffnung besserer Zeiten, unser ernstliche Wunsch und Wille, den wir hiemit im Namen unserer Mitbürger zu Stadt und Land, vor dem ganzen Vaterland u. vor der Nachwelt erklären: daß wir Schweizer seyn und bleiben wollen; und so wie es sich unsere Väter im Jahre 1501 gegenseitig zusagten, so erklären wir es nun Euch mit unverändertem Sinn: daß wir nie mit unserm Willen die Verbindung aufgeben wollen, die so viel Jahrhunderte zu unserm Glük und Ruhm unter uns bestanden hat, und daß wir ferner Glük und Unglük mit Euch theilen wollen!

Altgesinnter Appenzeller Hoffnung.

Durch einen geistlichen Hirten und politischen Seher den 23sten Hornung 1801 erregt.

(In der Appenzeller Volkssprache.)

Jo, es rukt, es rukt! 'swirt wieder heller,
Bald send mer die alten Appenzeller;
Fröged nüz d'rno was andre wend,
Wenn saü üs no äüsre Fryhät lönd.

'sischt d'rvor so hantli höbsch gsi z'mehren:
Pura! abi, abi, mit de' Heeren,
Ond der Großbasch usi — Landama —
Er ischt gär en tolla, starcha Ma.

Ha! üs sät der Pfarrer z'Trogen artli,
Ond au 'sruchen Buben Hanns und Barthli:
'ssig mit allem neuem Züg grad nüz —
Ond die Manna hand doch tolla Witz.

Jo d'r Pfarrer ischt ein hagels Knüsli,
Bißt ond stecht d'r, wie die klina Lüsli,
Uf das neüe, läde Züg grad räs;
Ih verehr em, män ih, d'rom en Käs.

Us hät, wohrli Gott, der Herr i Trogen,
Liebe Landlüt, grad no nie a' g'logen.
Doch het d' Frau für eh nöd 's Landrecht zalt
Er kib minder för üs, män ih halt.

Alpinus.